



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Zentrale Dienste

10. Juni 2015

Verordnung über die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen (LS 701.12) – totalrevidierter Verordnungstext (Vernehmlassungs- fassung vom 10. Juni 2015)

Bitte bis spätestens **21. September 2015** einsenden an: michael.steiner@bd.zh.ch

1. Allgemeine Bemerkungen:			
2. Verordnungstext		Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	I. Allgemeine Bestimmungen		
<i>Geltungsbereich und Zweck</i>	§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die einheitliche Darstellung von verbindlichen kommunalen Nutzungsplänen.		
	² Im Übrigen gilt diese Verordnung sinngemäss für die verbindliche Darstellung von überkommunalen		

	Nutzungsplänen.		
	³ Die fehlende Verbindlichkeit von Plänen, die vom Inhalt her oder in der Darstellung von den genehmigten Plänen abweichen, ist auf den Plänen zu vermerken.		
<i>Rechtswirksamkeit</i>	§ 2. ¹ Die Beachtung der Verordnung und der im Anhang wiedergegebenen Signaturen ist Genehmigungsvoraussetzung im Sinne von § 5 PBG.		
	² Reichen aufgrund örtlicher oder sachlicher Besonderheiten die zur Verfügung gestellten Signaturen oder Ergänzungspläne für eine zweckmässige Darstellung nicht aus oder ist die Lesbarkeit nicht gegeben, kann die zuständige Direktion Abweichungen von den Vorgaben gestatten.		
	³ Die zuständige Direktion macht eine Übersicht über die gestatteten Abweichungen zugänglich.		
<i>Darstellungsumfang</i>	§ 3. ¹ Die kommunalen Nutzungsplanungen werden in einem Grundzonenplan und den notwendigen Ergänzungsplänen dargestellt.		
	² Zur Orientierung ist im Grundzonenplan der Übersichtsplan zu hinterlegen. Für Ergänzungspläne kann je nach gewähltem Massstab der Übersichtsplan oder der Plan für das Grundbuch hinterlegt werden.		

<i>Planbeschriftung und Legende</i>	§ 4. ¹ Nutzungspläne sind mit einem Titel- und Legendenblatt zu versehen und müssen den Massstab und die Nordrichtung ausweisen.		
	² Aus dem Titelblatt müssen mindestens nachfolgende Elemente hervorgehen: • Bezeichnung des Planes (Plantitel) • Kantons- und Gemeindenamen • Erlass- und Genehmigungsvermerk • Datum der Erstellung und Druckdatum		
	³ Auf dem Legendenblatt sind die Plandarstellungen zu beschriften und als Festlegungen oder Informationsinhalte auszuweisen.		
<i>Massstab</i>	§ 5. ¹ Der Massstab für den Grundzonenplan beträgt 1:5000.		
	² Die Massstäbe für Ergänzungspläne sind so zu wählen, dass die grundeigentümerverbindlichen Vorgaben eindeutig hervorgehen.		
	II. Grundzonenpläne		
<i>Grundzonierungen</i>	§ 6. ¹ Grundzonierungen sind mit der entsprechenden Signatur darzustellen und zu beschriften.		
	² Aus der Beschriftung müssen die Bezeichnung der Zonierung gemäss den Bauvorschriften sowie das Ausnützungsmass hervorgehen.		
	³ Im Legendenblatt ist den Grundzonierungen die entsprechende Empfindlichkeitsstufe zuzuordnen		

	(Art. 44 Abs. 1 Lärmschutzverordnung).		
<i>Überlagernde Festlegungen</i>	§ 7. Die Signaturen für überlagernde Festlegungen können mit einer Beschriftung konkretisiert werden.		
<i>Informationsinhalte</i>	§ 8.¹ Nachfolgende Festlegungen sind im Grundzonenplan als Informationsinhalte darzustellen: Kommunale Festlegungen: • bestehende Arealüberbauungen • öffentliche und private Gestaltungspläne • Revisionsinhalte gemäss § 234 PBG Überkommunale Festlegungen: • überkommunale Zonierungen • kantonale Gestaltungspläne • Planungszonen • Waldflächen • Nicht-zonierte Gewässerflächen • Hochleistungsstrassen ausserhalb der Bauzonen und nicht-zonierte Eisenbahnareale		
	² Die Nachführung von Informationsinhalten erfolgt durch die Gemeindeexekutive.		
	³ Auf Ergänzungspläne ist in der Legende zu verweisen.		
	III. Ergänzungspläne		
<i>Ergänzungspläne</i>	§ 9. ¹ Die Gemeinden legen nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben und nach Bedarf nachfol-		

	gende Ergänzungspläne fest: 1. Kernzonen (EP 1) 2. Quartiererhaltungszonen (EP 2) 3. Zentrumszonen (EP 3) 4. Wald- oder Gewässerabstandslinien (EP 4) 5. Hochhäuser (EP 5) 6. Aussichtsschutz (EP 6) 7. Baumschutz und Begrünung (EP 7) 8. Aussenantennen (EP 8) 9. Sonderbauvorschriften (EP 9) 10. Baulinienpläne (EP 10) 11. Vorgaben zu Wohnnutzungen (EP 11) 12. Vorgaben zu erneuerbaren Energien (EP 12) 13. Öffentliche Gestaltungspläne (EP 13) 14. Private Gestaltungspläne (EP 14)		
	² Die Gemeinden können die Ergänzungsplaninhalte unter Einhaltung von § 5 Abs. 2 dieser Verordnung zusammengefasst darstellen.		
	³ Ergänzungspläne können weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen als Informationsinhalte enthalten.		
	IV. Schlussbestimmungen		
<i>Übergangsbestimmungen</i>	Nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Vorschriften für sämtliche Nutzungsplanungen, welche Gegenstand einer Revision sind und der zuständigen Direktion im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht zur Vorprüfung eingereicht wurden		

	(§ 87 a. Abs. 1 PBG).		
--	-----------------------	--	--